

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("**Allgemeine Verkaufsbedingungen**") oder "**AGB**") gelten für alle Verkäufe der Lenzing Aktiengesellschaft, einer österreichischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Lenzing, Österreich ("**Verkäufer**"), von Zellulosefaserprodukten oder -dienstleistungen ("**Waren**") an jeden Käufer der Waren ("**Käufer**"). Diese AGB sind Bestandteil der Auftragsbestätigung des Verkäufers ("**Auftragsbestätigung**") und regeln den Verkauf der in der Auftragsbestätigung genannten Waren unabhängig von einem früheren Angebot des Käufers an den Verkäufer oder einem früheren Geschäftsverlauf zwischen Verkäufer und Käufer. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder Vertragsformulare des Käufers werden hiermit vom Verkäufer abgelehnt und werden nicht Bestandteil des Vertrages oder der Verkaufsbedingungen, es sei denn, diese Bedingungen oder Vertragsformulare werden ausdrücklich von einer vertretungsbefugten Person des Verkäufers schriftlich anerkannt.

2 Zustandekommen von Verträgen

Ein Rechtsgeschäft kommt frühestens mit der Auftragsbestätigung des Verkäufers oder der Lieferung der Waren (wie hierin definiert) zustande, je nachdem, was früher eintritt ("**Vertrag**"). "**Lieferung**" bedeutet die Lieferung der Ware gemäß Ziffer 6 dieser AGB.

Weicht die Auftragsbestätigung vom Angebot des Käufers ab, kommt der Vertrag gemäß der Auftragsbestätigung zustande, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die als Bestandteil der Auftragsbestätigung gelten. Enthält eine Bestätigung einer Auftragsbestätigung oder eine sonstige Korrespondenz des Käufers Ergänzungen oder Abweichungen von der Auftragsbestätigung, gelten diese nicht als vereinbart und werden nicht Bestandteil des Vertrages.

Sämtliche Angebote des Verkäufers erfolgen auf der Grundlage, dass kein Vertrag zustande kommt, bis der Verkäufer dem Käufer die Auftragsbestätigung übermittelt oder die Lieferung der Waren erfolgt. Jedes Angebot gilt nur für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum, sofern der Verkäufer es nicht bereits zuvor widerrufen hat. Zusätzlich zur Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen umfasst der Vertrag alle weiteren Bedingungen, die vom Verkäufer in Dokumenten genannt werden, auf die sich die Auftragsbestätigung bezieht oder die der Auftragsbestätigung beigefügt sind.

3 Preise und Steuern

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders festgehalten, verstehen sich alle vom Verkäufer bestätigten Preise in Euro und EXW Ursprungsort in Lenzing, Österreich (Incoterms® 2020) sowie exklusive anwendbarer Verkaufs-, Verbrauchs-

oder sonstigen Steuern oder anderer behördlicher Abgaben, die auf die Produktion, den Versand, den Verkauf oder die Verwendung der Waren erhoben werden, die der Käufer (i) an den Verkäufer auf Basis einer Rechnung oder (ii) an die zuständige Steuerbehörde zu bezahlen hat.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen gelten erst dann als schuldbefreiend eingegangen, wenn dem Verkäufer der Betrag zur freien Verfügung steht. Die Zahlung ist zu dem auf der Auftragsbestätigung oder der Rechnung des Verkäufers (je nachdem, welches Datum früher liegt) angegebenen Datum und in Übereinstimmung mit den darin genannten Zahlungsbedingungen und -anweisungen fällig, jedoch kann der Verkäufer unter den in Ziffer 11.3 beschriebenen Umständen vor dem Versand der Ware Sicherstellung der Zahlung verlangen. Enthält weder die Auftragsbestätigung noch die Rechnung noch eine andere Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer ein Zahlungsziel, ist der gesamte Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung für die Ware fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, den gesamten Rechnungsbetrag für die Waren einschließlich Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern zu fordern, dies auch dann, wenn das Eigentum an der Ware nicht auf den Käufer übergegangen ist. Sofern gemäß der genannten Zahlungsbedingungen ein Rabatt gewährt wird, so gilt dies nur unter der Voraussetzung einer Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt (oder zu einem früheren Zeitpunkt gemäß Auftragsbestätigung). Ein solcher Rabatt kann vom Verkäufer widerrufen oder annulliert werden, wenn die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum erfolgt. In diesem Fall ist der nicht ermäßigte Betrag in voller Höhe vom Käufer zu entrichten.

4.2 Eingehende Zahlungen werden der ältesten offenen Rechnung und den gegebenenfalls dafür angefallenen Verzugszinsen gutgeschrieben. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Käufer erhaltene Beträge mit vom Käufer aus diesem oder anderen Verträgen geschuldeten Beträgen gegenzurechnen, dies unabhängig einer Zuordnung des Käufers. Der Käufer ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen oder sonstige dem Verkäufer geschuldete Beträge aus behaupteten Gegenforderungen, Rabatten, Abzügen oder sonstigen Umständen gegen die Forderungen des Verkäufers gegenzurechnen oder einzubehalten.

4.3 Gehen Zahlungen nicht fristgerecht gemäß Ziffer 4.1. beim Verkäufer ein, so hat der Käufer dem Verkäufer auf den offenen Saldo Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum in Höhe von 18% p.a. oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz (je nachdem,

welcher Zinssatz höher ist) zu bezahlen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer für sämtliche erlittenen Kursverluste zu entschädigen, die auf die nicht fristgerechte Zahlung des Käufers zurückzuführen sind, oder darauf, dass der Käufer nicht in der in der Auftragsbestätigung angeführten Währung bezahlt.

5 Inkasso

Im Falle, dass der Verkäufer ein Inkassobüro oder einen sonstigen Dritten in Anspruch nimmt um die vom Käufer geschuldeten Beträge einzuziehen oder ein Gerichtsverfahren einleitet, um solche Beträge einzuziehen (einschließlich der Vollstreckung der seitens des Käufers gewährten Sicherheiten), ist der Käufer verpflichtet, sämtliche durch Inkassobüros oder andere Dritte entstandenen Honorare und Kosten zu vergüten, die dem Verkäufer dadurch entstanden sind, einschließlich Rechtsanwalts honorare.

6 Lieferung, Verlustrisiko, und vorbehaltenen Sicherungsrechte

6.1 Liefertermine, die vom Verkäufer in einem Angebot oder auf der Auftragsbestätigung angegeben werden, sind die Termine, an denen die Waren vom Verkäufer als versandbereit eingeplant sind. Diese werden vom Verkäufer in gutem Glauben angegeben, aber nicht zugesichert. Auch wenn der Verkäufer die Ware (oder einen Teil davon) nicht prompt liefert oder versendet, ist der Käufer verpflichtet, die Lieferung anzunehmen und die Ware zur Gänze zu bezahlen. Der Käufer stimmt zu, dass Lieferzeit und Versanddatum nicht von entscheidender Bedeutung sind.

Der Käufer haftet für sämtliche Kosten der Lagerung, Versicherung sowie sonstiger Kosten aufgrund eines Annahmeverzugs des Käufers. Alle diesbezüglich dem Verkäufer erwachsenen Kosten sind vom Käufer innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen. Wenn der Käufer die Annahme der Ware verweigert oder dem Verkäufer keine ausreichenden Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Bewilligungen für die Lieferung übergibt, um dem Verkäufer die fristgerechte Lieferung zu ermöglichen, so geht sämtliches Risiko im Zusammenhang mit und ausgehend von der Ware auf den Käufer über und die Ware gilt als geliefert. Unbeschadet sämtlicher sonstigen dem Verkäufer zur Verfügung stehenden Rechte kann der Verkäufer die Ware zum besten prompt erzielbaren Preis verkaufen und dem Käufer (nach Abzug der Kosten der Lagerung, Versicherung sowie sonstiger Kosten aufgrund eines Annahmeverzugs des Käufers) die Differenz zwischen dem Erlös und dem bezahlten Kaufpreis ausbezahlen oder einen allfälligen

Differenzbetrag zum bezahlten Kaufpreis in Rechnung stellen.

Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung aller Waren EXW Lenzing, Österreich (Incoterms® 2020). Das Risiko von Verlust oder Schäden an der Ware geht mit der Übergabe an das Transportunternehmen auf den Käufer über. Etwaige Schadenersatzansprüche des Käufers sind unmittelbar gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen. Wenn die Auftragsbestätigung eine andere Lieferung als EXW (z.B. CPT oder CIP) vorsieht, erfolgt die Lieferung in Übereinstimmung mit diesem Incoterm 2020, einschließlich der Zuordnung des Verlust- oder Schadensrisikos und der Kosten.

Der Verkäufer ist berechtigt, Transportmittel, Container oder Behältnisse für Beladung/Entladung/Transfer oder Manipulation abzulehnen, die im alleinigen Ermessen des Verkäufers einen unsicheren oder möglicherweise unsicheren Zustand darstellen.

Für sämtliche Lieferungen ist ausschließlich der Käufer für die Abladung oder Entladung der gesamten Ware verantwortlich. Soweit der Käufer nicht die gesamte Warenmenge vom für den Versand benützten Transportmittel oder Container ab- oder entladet, (i) gelten sämtliche verbleibenden oder restlichen Waren als vom Käufer zur wirtschaftlichen Nutzung oder Wiederverwendung durch den Verkäufer aufgegeben, und gehen in das Eigentum des Verkäufers über, sobald sie vom Verkäufer am Ursprungsort empfangen und angenommen werden; (ii) erhält der Käufer keine Gutschrift, Zahlung oder sonstigen Gegenwert für solche verbleibende oder restliche Ware; und (iii) ist allein der Käufer verantwortlich für die Beförderung solcher restlicher oder verbleibender Ware (einschließlich der Frachtkosten, Versanddokumente und der Einhaltung aller damit in Zusammenhang stehender Gesetze) bis sie vom Verkäufer am Ursprungsort erhalten und angenommen sind. Ist es dem Verkäufer oder dem Transportunternehmen aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, die Ware nach deren Ankunft am Versandhafen/-ort an Bord eines Schiffes oder auf ein anderes Transportmittel zu verladen, so gilt der Lagerschein oder ein sonstiges Lieferdokument über die Ware als vertragsgemäße Lieferung.

6.2 Der Käufer ist verpflichtet, vom Verkäufer gelieferte Waren, die von der vereinbarten Spezifikation innerhalb der im Handel akzeptierten Fertigungstoleranzen abweichen, sowie Gewichte oder Mengen, die um nicht mehr als 10 % vom Vertragsgewicht oder der Vertragsmenge abweichen, zu akzeptieren und anteilig für das tatsächliche Gewicht oder die tatsächlich gelieferte

Menge zu bezahlen. Das Gewicht oder die Menge, die auf der Packliste des Verkäufers angegeben ist, gilt als schlüssiger Beweis für die an den Käufer gelieferte und von ihm erhaltene Menge, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers.

- 6.3** Zur Sicherung der Zahlung des Kaufpreises der Ware und aller Erlöse daraus bestellt und gewährt der Käufer hiermit zu Gunsten des Verkäufers eine Besicherung / ein Pfandrecht auf die Ware und das Lager des Käufers mit vom Verkäufer bezogener Ware samt allen Erlösen aus deren Verkauf oder sonstigen Verfügungen für die Zeit, bis der Käufer die gesamte Zahlung entrichtet hat. Der Käufer erklärt sich einverstanden, dazu für den Verkäufer erforderliche finanzielle Erklärungen und Zusätze zu fertigen, um diesen Sicherungsgegenstand des Kaufpreises zu stellen und aufrechtzuerhalten und ermächtigt und bevollmächtigt hiermit den Verkäufer, jegliche finanziellen Erklärungen in jeglichen Rechtsbereichen jederzeit zu fertigen und einzureichen, die dieser für erforderlich hält, um seine Interessen zu schützen und aufrechtzuerhalten. Der hiermit bestellte Sicherungsgegenstand ist gemäß den geltenden Gesetzen auszulegen und zu vollstrecken. Der Käufer erklärt sich einverstanden, dem Verkäufer die Namen und Adressen aller Dritten mitzuteilen, die ein Sicherungsrecht an den Warenbeständen des Käufers haben, damit der Verkäufer diese Dritten über das Kaufpreissicherungsrecht des Verkäufers an den Waren informieren kann. Solange die Ware sich im Verfügungsbereich des Transportunternehmens befindet, behält sich der Verkäufer das Recht vor, bei diesem den Rücktransport der Ware an den Verkäufer zu veranlassen, es sei denn, der Käufer hat diese bereits zur Gänze an den Verkäufer bezahlt.

- 6.4** Jede Lieferung gilt als separater Vertrag. Teillieferungen sind zulässig, sofern in der Auftragsbestätigung des Verkäufers nichts anderes angegeben ist. Dementsprechend hat die Nichterfüllung einer bestimmten Lieferung oder eine Verletzung der diesbezüglichen Verpflichtung des Verkäufers aus einem Vertrag keine Auswirkungen auf die übrigen Lieferungen und berechtigt den Käufer nicht, den Vertrag, die damit verbundene Auftragsbestätigung oder einen anderen Vertrag oder eine andere Auftragsbestätigung als storniert oder abgelehnt zu betrachten. Im Falle von separaten Verträgen nach dieser Ziffer 6.4 unterliegt jeder einzelne Vertrag diesen AGB.

- 6.5** Zu retournierende Verpackung wird dem Käufer in Rechnung gestellt, jedoch wird der Verkäufer bei Retournierung in leerem, sauberem, sicher verschlossenen und guten Zustand innerhalb von 30

Tagen nach Eingang beim Käufer dem Käufer den in Rechnung gestellten Betrag gutschreiben. Besondere Verpackungsvorschriften resultieren in einer nicht refundierbaren zusätzlichen Verrechnung. Der Käufer wird alle für die Verpackung anzuwendenden Gesetze und Bestimmungen einhalten sowie alle diesbezüglichen Vorschriften betreffend Retournierung, Entsorgung oder Sonstiges laut Auftragsbestätigung.

7 Gewährleistungen des Verkäufers

- 7.1** Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware bei Lieferung:

- mit unbestreitbarem Eigentumsrecht verkauft wird; und
- vorbehaltlich der nachstehenden Ziffern 7.4 und 7.5 bei Lieferung (i) in allen wesentlichen Punkten den aktuell veröffentlichten Produktdatenblättern des Verkäufers entspricht, oder (ii) wo es keine Produktdatenblätter gibt, in allen wesentlichen Punkten (vorbehaltlich der in vorstehender Ziffer 6.2 angeführten Toleranzen) sämtlichen Spezifikationen gemäß der Auftragsbestätigung des Verkäufers entspricht ("**Gewährleistung des Verkäufers**") und (iii) mit einwandfreien Materialien gemäß den branchenüblichen Standards für künstlich hergestellte Zellulose-Fasern hergestellt sind.

Die Gewährleistung des Verkäufers ist an die Bedingung gebunden, dass sämtliche (mündlichen oder schriftlichen) die Ware betreffenden Anweisungen des Verkäufers (unter anderem einschließlich für deren Lagerung oder Gebrauch) oder (mangels Anweisungen) ordnungsgemäßer Handelsgebrauch streng eingehalten werden.

- 7.2** Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich, jedenfalls jedoch binnen 3 Tagen nach Erhalt der Ware, über unvollständige oder mangelhafte Lieferung, den Verlust oder einen sonstigen Schaden zu benachrichtigen. Sollte die Ware anderweitig nicht der Gewährleistung des Verkäufers entsprechen, hat der Käufer den Verkäufer innerhalb von 15 Tagen, nachdem er von einem dieser Umstände Kenntnis erlangt hat oder zumutbarer Weise hätte erlangen sollen, davon zu verständigen, auf jeden Fall jedoch bis spätestens zu einem der nachfolgenden Zeitpunkte:

- 3 Monate nach Lieferung; und
- 30 Tage nachdem die Ware in Verwendung oder Verarbeitung genommen wurde.

Wenn der Käufer die vorbeschriebene Rücepflcht innerhalb der vorgenannten Fristen unterlässt oder

nach der Rüge die Ware weiter verwendet, wird angenommen, dass der Käufer auf sämtliche Reklamationen und damit verbundene Rechte verzichtet und die Ware wie geliefert akzeptiert hat und den Verkäufer keine wie immer geartete Haftung gegenüber dem Käufer trifft.

7.3 Wenn der Käufer in Entsprechung von Ziffer 7.2. dem Verkäufer den Nachweis erbringt, dass die Ware die Gewährleistung des Verkäufers wesentlich verletzt, so ist dem Verkäufer im angemessenen Ausmaß die Möglichkeit einzuräumen, den Mangel zu beheben. Wenn der Verkäufer diesen Mangel nicht behebt oder dazu nicht in der Lage ist, so hat der Verkäufer nach seiner Wahl entweder den Preis der Waren zum anteiligen Vertragspreis zu erstatten (oder, falls die Waren aus anderen Gründen als der Nichterfüllung des Verkäufers an Wert verloren haben oder verwendet oder in Bearbeitung genommen wurden, einen angemessenen Teil des Nettovertragspreises), oder die Waren (oder die defekten Teil der Waren) (falls vernünftigerweise durchführbar) innerhalb einer angemessenen Zeit kostenlos zu ersetzen. Darüber hinausgehende Haftungen des Verkäufers sind ausgeschlossen. Die Ersatzlieferung unterliegt diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Ware, die wegen angeblicher Mängel beanstandet wird, ist soweit als möglich für die Besichtigung durch den Verkäufer aufzubewahren, und ist im Falle des Austausches oder der Refundierung auf Wunsch des Verkäufers auf dessen Kosten an ihn zu retournieren. Das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Käufers für nicht konforme Waren ist die Rückerstattung oder der Ersatz gemäß diesem Absatz 7.3.

7.4 Ziffer 7.1 und die Gewährleistung des Verkäufers gelten nicht für Ware zweiter Wahl, Restposten, Muster oder für veraltete, Substandard- oder Ausschussware und nicht für Ware, die noch in der Testphase verkauft oder vertrieben wurde (gemeinsam die "**Substandard- und Testware**"). Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Ziffern 7.2 und 7.3 nicht für die Substandard- und Testware gelten, ausgenommen unvollständige oder fehlgeschlagene Lieferung oder Verlust oder Beschädigung während des Transports

7.5 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Spezifikation der Waren zu ändern, insbesondere wenn sie durch geltende gesetzliche, regulatorische oder behördliche Anforderungen erforderlich sind,

wobei diese Änderung für alle Waren gilt, die noch keiner Auftragsbestätigung unterliegen.

8 AUSSCHLUSS VON GEWÄHRLEISTUNGEN

8.1 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE WARE (SEI SIE AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT), MIT AUSNAHME JENER GEMÄSS PUNKT 7, AUSGESCHLOSSEN, EINSCHLIESSLICH JENER FÜR EINE BESTIMMTE MARKTTAUGLICHKEIT, DAS NICHT-VORLIEGEN VON EINGRIFFEN IN RECHTE DRITTER SOWIE FÜR DIE TAUGLICHKEIT DER WARE FÜR EINEN BESTIMMTEN EINSATZZWECK. DER KÄUFER VERZICHTET HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUF SÄMTLICHE DARAUSS ABLEITBAREN RECHTSANSPRÜCHE. SÄMTLICHE ÄUSSERUNGEN (SCHRIFTLICH ODER MÜNDLICH), ZEICHNUNGEN, FOTOGRAFIE, SPEZIFIKATIONEN UND WERBEMATERIALIEN DES VERKÄUFERS SOWIE IN DEN KATALOGEN ODER BROSCHÜREN DES VERKÄUFERS ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN ODER ILLUSTRATIONEN WERDEN AUSSCHLIESSLICH ZU DEM ZWECK HERAUSGEGEBEN ODER VERÖFFENTLICHT, UM EINEN UNGEFÄHREN EINDRUCK DER WAREN ZU GEBEN. SIE BILDEN KEINE VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNG DES VERKÄUFERS UND SCHAFFEN DAHER KEINEN VERTRAUENSTATBESTAND FÜR DEN KÄUFER.

8.2 DIE GEWÄHRLEISTUNG DES VERKÄUFERS TRITT AN DIE STELLE SÄMTLICHER SONSTIGER GEWÄHRLEISTUNGEN, VERPFLICHTUNGEN, ZUSICHERUNGEN, HAFTUNGEN, RECHTE, BEDINGUNGEN ODER KONDITIONEN (GLEICHGÜLTIG OB AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT, ODER VERTRAGLICHER, ZIVILRECHTLICHER, COMMON LAW-RECHTLICHER ODER SONSTIGER ART, UND UNBESCHADET VON FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS, SEINER MITARBEITER, BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER SUBUNTERNEHMER) IN ZUSAMMENHANG MIT DER WARE (EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM IN BEZUG AUF ZUSTAND, LEISTUNG, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, EIGNUNG FÜR DEN VERWENDUNGSZWECK, ÜBEREINSTIMMUNG MIT BESCHREIBUNG ODER MUSTER, SORGFALT UND EIGNUNG ODER ENTSPRECHUNG MIT ZUSICHERUNGEN, JEDOCH AUSSCHLIESSLICH IMPLIZITER GESETZLICHER GEWÄHRLEISTUNGEN BETREFFEND DAS EIGENTUMSRECHT), WOBEI SÄMTLICHE SOLCHE GEWÄHRLEISTUNGEN, VERPFLICHTUNGEN, ZUSICHERUNGEN,

HAFTUNGEN, RECHTE, BEDINGUNGEN ODER KUNDENKONDITIONEN HIERMIT IM VOLLSTEN VOM GESETZ ZULÄSSIGEN AUSMASS AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN WERDEN UND DER KÄUFER HIERMIT BESTÄTIGT, DASS ER ÜBER KEINE ANSPRÜCHE DARAUSS VERFÜGT. ES GIBT KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE ÜBER DIE BESCHREIBUNG IN DIESEM DOKUMENT HINAUSGEHEN.

9 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG UND OHNE PRÄJUDIZ FÜR SONSTIGE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DES VERKÄUFERS:

A) TRIFFT DEN VERKÄUFER UNTER KEINERLEI UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG (VERTRAGLICHER, ZIVILRECHTLICHER, DELIKTISCHER ODER SONSTIGER ART) FÜR LEICHTE ODER EINFACH-GROBE FAHRLÄSSIGKEIT.

B) TRIFFT DEN VERKÄUFER UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG (VERTRAGLICHER, ZIVILRECHTLICHER, DELIKTISCHER ODER SONSTIGER ART) UNBESCHADET VOM VERSCHULDENSGRAD ODER EINER ANDEREN HANDLUNG, NICHTERFÜLLUNG ODER UNTERLASSUNG DURCH DEN VERKÄUFER, SEINE MITARBEITER, BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER HANDELSVERTRETER ODER SUBUNTERNEHMER) FÜR:

(I) ENTGANG VON FIRMENWERT, GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, UMSATZERLÖSEN ODER ANTIZIPIERTEN EINSPARUNGEN;

(II) NUTZUNGS AUSFALL;

(III) REPUTATIONSVERLUST;

(IV) ENTGANG VON GEWINN ODER ERWARTETEN GEWINNEN;

(V) DIE DEM KÄUFER ERWACHSENEN KOSTEN (EINSCHLIESSLICH RECHTSKOSTEN UND

-SPESEN) AUF GRUND VON BEMÜHUNGEN ZUR DURCHSETZUNG SEINER RECHTE AUS DIESEM VERTRAG;

(VI) INDIREKTE SCHÄDEN, BESONDERE VERLUSTE, FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE ANSPRÜCHE AUF ENTSCHÄDIGUNG VON SCHÄDEN JEGLICHER ART (GLEICHGÜLTIG WODURCH DIESE VERURSACHT WURDEN),

DIE SICH AUS DEN WAREN ODER DEM VERTRAG ERGEBEN ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN;

(VII) ALLE SCHÄDEN ODER VERLUSTE (DIREKTE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN), DIE SICH AUS DEM WEITERVERKAUF ODER DEM BEABSICHTIGTEN WEITERVERKAUF DER WAREN (ODER ANDERER WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN, DIE DIE WAREN ENTHALTEN ODER AUF SIE ANGEWIESEN SIND) DURCH DEN KÄUFER AN EINEN DRITTEN ERGEBEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN

(VIII) ANSPRÜCHE DRITTER IM ZUSAMMENHANG MIT DER WARE, SUBSTANDARD- UND TESTWARE UND/ODER DEM VERTRAG, INSBESONDERE AUF GRUND VON PERSONEN- UND/ODER SACHSCHADEN; ODER

(IX) UNFÄHIGKEIT DES KÄUFERS ZUR BESCHAFFUNG VON ERSATZWARE AM MARKT.

C) DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS IN ZUSAMMENHANG MIT DER WARE UND/ODER DEM VERTRAG (VERTRAGLICHER, ZIVILRECHTLICHER, DELIKTISCHER ODER ANDERER ART SOWIE GLEICHGÜLTIG OB IN ZUSAMMENHANG MIT EINER VERLETZUNG EINER GESETZLICHEN VERPFLICHTUNG, FEHLDARSTELLUNG, FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDEREN HANDLUNGEN, LEISTUNGSSTÖRUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN DES VERKÄUFERS ODER SEINER MITARBEITER ODER HANDELSVERTRETER, BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER SUBAUFTRAGNEHMER EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM FAHRLÄSSIGKEIT AUF GRUND DES VERTRAGES ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEM) IST AUF DEN NETTO-VERTRAGSPREIS DER BETROFFENEN WARE BESCHRÄNKT, EXKLUSIVE UMSATZSTEUER UND SÄMTLICHER SONSTIGEN ABGABEN, GEBÜHREN ODER STEUERN UND SÄMTLICHER TRANSPORT- UND VERSICHERUNGSKOSTEN.

9.2 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG UND OHNE PRÄJUDIZ FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG DES VERKÄUFERS IST SCHADENERSATZ DAS EINZIGE RECHTSMITTEL DES KÄUFERS.

9.3 IN ZUSAMMENHANG MIT DER WARE ODER DEM VERTRAG KANN EINE KLAGE GEGEN DEN VERKÄUFER NUR BINNEN EINES JAHRES AB

DEM ZEITPUNKT EINGELEITET WERDEN, AN DEM DER KÄUFER VON DEN SIE AUSLÖSENDEN UMSTÄNDEN KENNTNIS ERLANGT HAT ODER ERLANGEN HÄTTE SOLLEN, ODER, WENN VERJÄHRUNGEN VERTRAGLICH NICHT ABGEÄNDERT WERDEN KÖNNEN, NUR INNERHALB DER GESETZLICHEN VERJÄHRUNGSFRISTEN.

9.4 NICHTS IN DIESEM VERTRAG BEWIRKT EINE BESCHRÄNKUNG ODER EINEN AUSSCHLUSS DER HAFTUNG EINES VERTRAGSPARTNERS FÜR:

- A) TOD ODER PERSONENSCHADEN AUF GRUND VON GROBER FAHRLÄSSIGKEIT EINES VERTRAGSPARTNERS ODER SEINER MITARBEITER, BEVOLLMÄCHTIGTEN ODER SUBAUFTRAGNEHMER;
- B) BETRUG ODER BETRÜGERISCHE FALSCHER DARSTELLUNG; ODER
- C) SONSTIGE ANGELEGENHEITEN, FÜR DIE DIE HAFTUNG RECHTLICH NICHT BESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN.

9.5 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG und UNBESCHADET VOM VERSCHULDENSGRAD DES VERKÄUFERS, SEINER MITARBEITER ODER BEVOLLMÄCHTIGTEN TRIFFT DEN VERKÄUFER KEINE HAFTUNG (VERTRAGLICHER, ZIVILRECHTLICHER, DELIKTISCHER ODER SONSTIGER ART) FÜR ZUSAGEN, BERATUNGEN ODER ASSISTENZEN (AUFGRUND DES VERTRAGES ODER AUF SONSTIGER GRUNDLAGE, UND UNABHÄNGIG OB VOR ODER NACH ABSCHLUSS DES VERTRAGES) IM ZUSAMMENHANG MIT DER WARE ODER DEM VERTRAG, ES SEI DENN, SOLCHE ZUSAGEN, BERATUNGEN ODER ASSISTENZEN WÄREN AUF GRUNDLAGE EINES ENTGELTLICHEN, SCHRIFTLICHEN BERATUNGSVERTRAGES ERBRACHT WORDEN.

9.6 DIESE ZIFFER 9 GILT UNGEACHTET EINES GRUNDLEGENDEN BRUCHS ODER EINER VERLETZUNG EINER GRUNDLEGENDEN VERTRAGSBESTIMMUNG DURCH DEN VERKÄUFER.

10 Höhere Gewalt

10.1 Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber nicht für Verletzungen oder Schäden jeglicher Art, falls die Nichteinhaltung des Vertrages auf Umstände zurückzuführen ist (unabhängig davon, ob der Verkäufer fahrlässig gehandelt hat oder nicht), die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen und die den Verkäufer an der

Einhaltung des Vertrages hindern oder einschränken ("Ereignis höherer Gewalt"), einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- a. Verzögerte Ausstellung oder Widerruf einer für die Ware erforderlichen Lizenz welcher Art auch immer; oder
- b. Handlungen, Beschränkungen, Vorschriften, Verordnungen, Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art staatlicher, parlamentarischer oder lokaler Behörden; oder
- c. Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskonflikte oder Arbeitsstreitigkeiten (gleichgültig ob Beschäftigte des Verkäufers oder einen Dritten betreffend); oder
- d. Probleme oder Verzögerungen bei der Beschaffung von Rohmaterial, Arbeitskraft, Treibstoff, Energie, Ersatzteilen oder Maschinen; oder
- e. höhere Gewalt, einschließlich unter anderem Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen, Angriffe im Bereich der Cyberkriminalität und ihre Folgen, böswillige Beschädigung, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Naturkatastrophen, extreme ungünstige Witterungsverhältnisse, Leistungsstörungen von Lieferanten oder Sublieferanten, Brand, Seuchen, Epidemien, Quarantänebeschränkungen oder Gefahr auf Hoher See.

10.2 Der Verkäufer kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag (ganz oder teilweise) aussetzen oder beenden, ohne gegenüber dem Käufer in irgendeiner Weise haftbar zu sein, wenn aufgrund von Umständen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen

- a. die zumutbare Fähigkeit des Verkäufers zur Herstellung, Lieferung, Bereitstellung oder zum Erwerb von Materialien für die Produktion der Waren mit den üblichen Mitteln des Verkäufers erheblich beeinträchtigt ist (unabhängig davon, ob der Verkäufer fahrlässig gehandelt hat oder nicht), oder
- b. ein erheblicher Zusammenbruch des Marktes und der Nachfrage nach den Waren eintritt, so dass es für den Verkäufer billigerweise unwirtschaftlich wäre, seine Leistungspflicht weiterhin zu erfüllen.

10.3 Im Falle eines Ereignisses Höherer Gewalt gemäß Klausel 10.1 oder der in Klausel 10.2 beschriebenen Umstände wird der Verkäufer den Käufer schriftlich über das Vorliegen solcher Umstände, die Art des Ereignisses und seine voraussichtliche Dauer informieren. Der Verkäufer kann den Vertrag (oder einen Teil des Vertrages) ohne jegliche Haftung

kündigen, wenn ein Ereignis Höherer Gewalt oder die in Ziffer 10.2 beschriebenen Umstände eintreten.

11 Beendigung und Aussetzung

11.1 Ein vom Verkäufer angenommener Auftrag darf vom Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und unter der Bedingung storniert oder verschoben werden, dass der Käufer den Verkäufer vollständig und auf Verlangen für alle Verluste, Kosten (einschließlich aller eingesetzten Arbeitskräfte und Materialien), Schäden, Gebühren und Ausgaben entschädigt, die dem Verkäufer infolge der Stornierung oder Verschiebung entstehen.

11.2 Der Verkäufer kann (ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel) seine noch offenen vertraglichen Leistungen ohne Haftung zur Gänze oder zum Teil beenden oder aussetzen, wenn in Ziffer 11.3 beschriebene Umstände eintreten. In diesem Fall werden alle vom Käufer an den Verkäufer ausstehenden Beträge aus dem Vertrag oder anderen Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer sofort fällig, und/oder der Verkäufer kann eines seiner Rechte gemäß Ziffer 12 ausüben. Der Verkäufer kann auch Lieferungen aussetzen, während er Forderungen in Bezug auf frühere Warensendungen (im Rahmen eines Vertrags oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer) untersucht.

11.3 Die entsprechenden Umstände sind gegeben, wenn:

- a. der Käufer die Ware nicht am laut Ziffer 6.1 erforderlichen Termin übernimmt oder die Ware nicht bei Fälligkeit bezahlt oder sonstige Bedingungen des Vertrages verletzt oder die Vorschriften des Verkäufers über die Exportversicherung oder andere laut Vertrag anzuwendende Versicherungen oder sonstige Verträge für den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen zwischen Käufer und Verkäufer nicht einhält; oder
- b. (i) Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckung (aufgrund von Rechtsvorschriften oder Billigkeit) von Waren oder Eigentum des Käufers erfolgt oder gegen ihn erwirkt wird oder (ii) der Käufer Ware, die im Eigentum des Verkäufers steht, für Verbindlichkeiten belastet, verpfändet oder auf andere Weise zur Besicherung bestellt, oder (iii) wenn der Käufer seinen Gläubigern einen Vergleich oder Ausgleich anbietet, oder (iv) der Käufer in Konkurs geht oder insolvent oder bei Fälligkeit von Verbindlichkeiten zahlungsunfähig wird, oder (v) wenn ein Konkursverwalter oder öffentlich bestellter Verwalter jeglicher Art den Geschäftsbetrieb oder die Vermögenswerte des

Käufers zur Gänze oder zum Teil übernimmt oder dazu bestellt wird, oder (vi) der Käufer eine (formelle oder informelle) Gläubigerversammlung einberuft, oder (vii) der Käufer (freiwillig oder unfreiwillig) in Liquidation geht, mit Ausnahme einer solventen freiwilligen Liquidation zum ausschließlichen Zweck einer Reorganisation oder Fusion oder (viii) ein Beschluss oder Antrag auf Abwicklung des Käufers (mit Ausnahme zum Zweck einer Fusion oder Reorganisation ohne Insolvenz) oder auf Gewährung eines Vermögensverwaltungsbeschlusses über den Käufer ergeht oder eingereicht wird, oder (ix) der Käufer zahlungsunfähig ist im Sinne des geltenden Insolvenzgesetzes ist, oder (x) der Käufer seinen Betrieb einstellt oder dies androht, oder (xi) der Verkäufer berechtigterweise befürchtet, dass der Eintritt eines der obengenannten den Käufer betreffenden Ereignisse bevorsteht und den Käufer entsprechend benachrichtigt oder der Käufer analoges Verfahren gemäß ausländischem Recht unterworfen ist; oder

c. der Verkäufer berechtigten Verdacht hat, dass ein Ereignis laut Ziffer 11.3. b) eingetreten ist oder eintreten wird, oder dass der Käufer die Ware nicht bei Fälligkeit bezahlt, und den Käufer entsprechend benachrichtigt; oder

d. die Herstellungskosten des Verkäufers (einschließlich der gesamten Material- und Personalkosten) für die Ware gemäß einer Auftragsbestätigung des Verkäufers den mit dem Käufer in der entsprechenden Auftragsbestätigung über diese Ware vereinbarten Kaufpreis erheblich überschreiten.

11.4 Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, mit Benachrichtigung des Käufers die Lieferungen gemäß dem Vertrag und/oder anderen Verträgen zwischen Verkäufer und Käufer einzustellen (auch wenn der Käufer nicht in Zahlungsverzug ist), wenn der Verkäufer der Ansicht ist, dass der seitens des Käufers offene Betrag (gleichgültig ob fällig oder nicht) das Kreditlimit erreicht hat, das der Verkäufer dem Käufer zu gewähren bereit ist, gleichgültig ob er ihm ein solches Limit bekanntgegeben hat oder nicht.

11.5 Wenn der Käufer dem Verkäufer binnen 3 Arbeitstagen nach Erhalt einer Benachrichtigung laut Ziffer 11.3.c) oder 11.4 eine für ihn angemessen annehmbare Sicherheit für den Vertragspreis stellt, wird der Verkäufer die Benachrichtigung zurückziehen.

12 Risiko und Eigentumsrecht

12.1 Das Risiko in Bezug auf die Ware geht (entsprechend Ziffer 6.1) mit Lieferung auf den Käufer über.

12.2 Der Verkäufer behält jedoch das Eigentum an der Ware bis:

- a. der Verkäufer die vollständige Zahlung aller ihm geschuldeten Beträge für alle gelieferten Waren in freien Zahlungsmitteln erhalten hat, einschließlich aller anderen Beträge, die dem Verkäufer vom Käufer auf irgendeine Rechnung einschließlich aller zusätzlichen Gebühren, Mehrwertsteuer oder anderen Formen von Steuern geschuldet sind oder geschuldet werden; oder
- b. vorbehaltlich der Ziffer 12.3. der Käufer die Ware mischt oder verarbeitet, die damit ihre Identität verliert oder unwiederbringlich in andere Ware integriert oder mit ihr vermischt wird; oder
- c. ein nicht nahestehender Dritter die Ware vom Käufer in gutem Glauben zu fremd üblichen Bedingungen erwirbt.

12.3 Als separate und unabhängige Bedingung erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass unter den in Ziffer 12.2.(b) beschriebenen Umständen das entstehende Produkt (die "Nachfolgeware") Eigentum des Verkäufers ist, bis die Bedingungen in Ziffer 12.2.(a) oder (c) erfüllt sind, es sei denn, der Wert der anderen in Ziffer 12.2.(b) genannten Waren (gemessen an dem dem Käufer in Rechnung gestellten Preis oder, falls dieser nicht vorliegt, an den dem Käufer direkt entstandenen Herstellungskosten) übersteigt den Rechnungswert für die in Ziffer 12.2.(b) genannten Waren.

12.4 Bis das Eigentum an der Ware oder der Nachfolgeware an den Käufer übergeht, muss bzw. darf dieser:

- a. sie in zufriedenstellendem Zustand halten und sie im Auftrag des Verkäufers aber auf Kosten des Käufers gegen alle üblichen Risiken auf den vollen Neuwert zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers versichern;
- b. die Leistungen aus einer derartigen Versicherung laut Ziffer 12.4. a) treuhändig für den Verkäufer halten und sie nicht mit anderen Geldbeträgen vermischen, und auch nicht den Erlös aus Leistungen auf ein überzogenes Bankkonto einzahlen;
- c. sie (soweit dies nicht aufgrund des Vertrages verboten ist) nur innerhalb des normalen Geschäftsbetriebes verkaufen, verwenden oder veräußern (wobei jeder derartige Verkauf ein Verkauf von Eigentum des Verkäufers im

eigenen Namen des Käufers ist und der Käufer bei einem derartigen Verkauf als Bevollmächtigter auftritt);

- d. die Ware und die Nachfolgeware als Treuhänder und Verwahrer des Verkäufers halten;
- e. wo es möglich ist, jede Lieferung getrennt von jeglicher sonstigen Ware des Käufers oder in seinem Besitz befindlicher Ware Dritter halten, und auf eine Weise gekennzeichnet, dass sie eindeutig als Eigentum des Verkäufers identifiziert ist; und
- f. keine Kennzeichnung oder Verpackung an der oder betreffend die Ware zerstören, unkenntlich oder unerkennbar machen.

Der Käufer ist für die Einhaltung aller auf die Waren anwendbaren Gesetze verantwortlich, sobald die Waren vom Verkäufer in Übereinstimmung mit dem Vertrag geliefert wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze in Bezug auf Betrieb, Sicherheit, Wartung, Ausrüstung, Größe und Kapazität sowie Verhinderung von Umweltverschmutzung.

Unter den in Ziffer 11.3. a) bis c) beschriebenen Umständen endet das Recht des Käufers zum Verkauf, zur Verwendung oder Veräußerung der Ware oder Nachfolgeware unverzüglich, und der Verkäufer kann die Ware oder Nachfolgeware zurückholen und/oder verkaufen, wobei der Käufer dem Verkäufer, dessen Bevollmächtigten und Mitarbeiter die unwiderrufliche Erlaubnis erteilt, jederzeit die Geschäftsräumlichkeiten des Käufers zu diesem Zweck oder zur Besichtigung der Ware zu betreten, ohne Beeinträchtigung weiterer Rechtsmittel des Verkäufers. Holt der Verkäufer die Nachfolgeware zurück und/oder verkauft er sie, ist der Wert der Nachfolgeware (gemäß angemessener Schätzung des Verkäufers), der die dem Verkäufer zustehenden Beträge aus dem Vertrag zuzüglich der Kosten von Rückholung und Veräußerung übersteigt, an den Käufer zu zahlen. Diese Verpflichtung behält ihre Gültigkeit auch nach Beendigung des Vertrages.

12.5 Dem Käufer ist es untersagt, im Eigentum des Verkäufers stehende Ware zu verpfänden oder einem Pfandrecht oder einer Belastung zu unterwerfen oder sie auf irgendeine Weise als Sicherstellung für Schulden zu belasten.

13 Sicherheitsbedingungen

Der Käufer nimmt die Gefahren zur Kenntnis, die mit der Manipulation, Abladung, Entladung, Lagerung, dem Transport, der Verwendung, Verfügung über, Verarbeitung, Beimischung oder chemische Reaktion (die "Verwendung") der gemäß dem Vertrag gelieferten Ware einhergehen und

übernimmt die Verantwortung, seine Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Geschäftspartner und Kunden in Zusammenhang mit dieser Verwendung über die Gefahren für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit von Menschen und Umwelt zu informieren, gleichgültig ob diese Ware einzeln oder in Verbindung mit anderen Substanzen oder in Verfahren oder anderweitig verwendet wird. Im Falle dass der Verkäufer dem Käufer ein Materialsicherheitsdatenblatt ("MSDS" - Material Safety Data Sheet) für die Ware übergibt, erklärt sich der Käufer ausdrücklich einverstanden, alle seine Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Geschäftspartner und Kunden, die die Ware verwenden, über die MSDS zu informieren, sowie über alle zusätzlichen MSDS oder schriftliche Warnungen, die er jeweils vom Verkäufer erhält.

14 Freistellung und Ansprüche Dritter

14.1 Soweit nicht gesetzlich verboten, hat der Käufer den Verkäufer bzw. andere Unternehmen der Lenzing Gruppe (d.h. alle Unternehmen, die von der Lenzing Aktiengesellschaft kontrolliert werden, diese kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr stehen) und deren jeweilige Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter vollständig schadlos zu halten, zu verteidigen und von jeglichen Verlusten, Ansprüchen, Verletzungen oder Haftungen freizustellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Produkthaftungsfälle):

- a. die sich aus der Verwendung des Namens, der Marke, des Logos oder der Waren des Verkäufers oder von Lenzing, einschließlich der Lenzing-Marken, durch den Käufer ergeben;
- b. Verletzung einer der Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, einem Vertrag oder anwendbaren Gesetzen durch den Käufer oder Verletzung von Rechten Dritter; oder
- c. die Verwendung, den Verkauf, das Marketing oder die Herstellung von Waren oder Dienstleistungen des Käufers, einschließlich der Waren und Dienstleistungen, die die Waren beinhalten.

14.2 Die entschädigte Partei hat den Käufer über alle relevanten Ansprüche zu informieren, die angemessenen Anforderungen des Käufers zur Minimierung der Haftung und/oder zur Vermeidung weiterer Haftung zu erfüllen und dem Käufer die Kontrolle über alle Verfahren und/oder Vergleichsverhandlungen zu angemessenen Bedingungen zu ermöglichen. Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers oder der entschädigten Partei keine Urteile akzeptieren oder Vergleichsvereinbarungen

abschließen, die dem Verkäufer oder einer entschädigten Partei eine Haftung auferlegen.

15 Marken

Der Käufer erkennt an, dass die Lenzing Aktiengesellschaft alleinige und ausschließliche Eigentümerin aller Marken und Handelsbezeichnungen, Dienstleistungsmarken, Logos, Brands und Handelsaufmachungen oder aller Abkürzungen oder Variationen davon sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte ist, die vom Verkäufer in irgendeiner Weise verwendet werden (zusammenfassend die "**Lenzing Marken**"), und der Käufer erwirbt keinerlei Rechte an den Lenzing Marken. Der Käufer verpflichtet sich, keine Marken, die den Lenzing Marken ähnlich sind, zu registrieren oder zu verwenden oder von Dritten registrieren oder verwenden zu lassen, und an die Lenzing Aktiengesellschaft alle Rechte zu übertragen, die der Käufer an den Lenzing Marken erwirbt, sei es aufgrund gesetzlicher oder anderer Bestimmungen. Der Käufer darf keine Marken oder Handelsnamen verwenden, die vom Verkäufer in irgendeiner Weise verwendet werden, die nicht vom Verkäufer im Voraus schriftlich genehmigt wurden, jedoch muss jede Genehmigung für die Verwendung von Lenzing Marken durch den Käufer gemäß einem gesondert zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Markenlizenzvertrag erfolgen. Ungeachtet dessen gewährt der Verkäufer dem Käufer die in Annex 1 beschriebene beschränkte Lizenz.

16 Verschiedenes

16.1 Der Vertrag oder dessen Teile dürfen vom Käufer nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden. Der Verkäufer kann alle oder Teile seiner Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag an Personen, Firmen oder Gesellschaften abtreten, sublizenzieren oder untervergeben.

16.2 Der Vertrag ist nicht als Herstellung einer Beziehung als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, Teilhaberschaft, Geschäftsherr/Bevollmächtigter oder jeglicher Art von Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Vertragspartnern auszulegen. Kein Vertragspartner ist befugt, im Namen des anderen Vertragspartners ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung Vertragsbeziehungen jeglicher Art einzugehen oder entsprechende Verpflichtungen zu übernehmen.

16.3 Keine Unterlassung oder Verzögerung seitens des Verkäufers in der (auch teilweisen) Vollstreckung von Vertragsbestimmungen oder Teilen daraus ist als Verzicht auf seine diesbezüglichen Rechte oder als Billigung weiterer Verstöße auszulegen.

16.4 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung der Vertragspartner über die in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Transaktionen dar und tritt an die

Stelle sämtlicher diesbezüglicher vorheriger schriftlicher und mündlicher Vereinbarungen und Abmachungen zwischen den Vertragspartnern.

- 16.5** Wenn eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch Erlassung oder Vorschrift eines Gesetzes zur Gänze oder zum Teil als rechtswidrig, ungültig oder nicht vollstreckbar befunden wird, ist sie im höchsten vom Gesetz zulässigen Ausmaß wirksam, oder wenn dies nicht zulässig ist, gilt sie als gelöscht, wobei die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht berührt wird.
- 16.6** Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (einschließlich besonderer zwischen den Vertragspartnern vereinbarter allgemeiner Bedingungen) ist ungültig, es sei denn dies ist schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart.
- 16.7** Kein Recht oder Rechtsmittel des Verkäufers aus diesem Vertrag beeinträchtigt andere Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers aus oder außerhalb dieses Vertrages.
- 16.8** KEIN Verzicht des Verkäufers auf Geltendmachung von Verletzungen oder Leistungsstörungen betreffend eine Bestimmung des Vertrages durch den Käufer gilt als Verzicht auf nachfolgende Verletzungen oder Leistungsstörungen und berührt in keiner Weise die anderen Bestimmungen des Vertrages.
- 16.9** Dem Käufer ist es untersagt, auf seiner Webseite auf den Namen des Verkäufers Bezug zu nehmen oder auf andere Weise auf ihn zu verweisen, auch nicht in beabsichtigten Presseaussendungen oder öffentlichen Ankündigungen zum Vertrag oder dessen Gegenstand, auch nicht unter anderem in Verkaufsförderungs- oder Marketingunterlagen (dies gilt jedoch nicht für Ankündigungen nur für den internen Gebrauch oder von gerichtlichen, Rechnungslegungs- oder aufsichtsrechtlichen Behörden verlangte Offenlegung außerhalb des angemessenen Verantwortungsbereichs des Vertragspartners).
- 16.10** Die Bestimmungen der Ziffern 3, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 16, 17 und 18 behalten auch nach der Beendigung des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 16.11** Es ist vereinbart, dass nichts in diesem Vertrag einem Dritten ein Recht verleiht, eine Bestimmung des Vertrages zu vollstrecken oder zu nutzen.

17 Befolgung der Gesetze

- 17.1** Wenn für den Erwerb, den Transport oder die Nutzung der Waren durch den Käufer eine Lizenz oder Zustimmung einer Regierung oder einer anderen Behörde erforderlich ist, wird der Käufer diese auf seine Kosten einholen und dem Verkäufer auf Anfrage erforderlichenfalls einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Unterlässt er dies, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten oder zu verzögern, der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die Zahlung des Preises dafür zurückzuhalten oder zu verzögern. Alle Kosten oder Gebühren, die dem Verkäufer aufgrund eines solchen Versäumnisses entstehen, sind vom Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung des Verkäufers zu zahlen.
- 17.2** Mit Ausnahme der nach US-Recht zulässigen Fälle werden die Waren vom Käufer weder direkt noch indirekt an Parteien oder Bestimmungsorte verkauft, geliefert oder übergeben, die zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Lieferung oder Übergabe von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder den Vereinten Nationen zu einer mit einem Embargo belegten/ingeschränkten Partei oder einem solchen Bestimmungsort erklärt werden. Der Käufer bestätigt, dass er nicht durch EU-Verordnungen oder andere anwendbare Vorschriften mit einem Embargo/einer Beschränkung belegt/beschränkt ist. Innerhalb von zwei (2) Tagen nach Anfrage des Verkäufers stellt der Käufer dem Verkäufer geeignete Unterlagen zur Verfügung, um den endgültigen Bestimmungsort der gemäß diesem Vertrag gelieferten Waren zu überprüfen.
- 17.3** Der Käufer sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass er alle anzuwendenden Antigeldwäschegesetze und -vorschriften und damit in Zusammenhang stehende Regelungen und Vorschriften (in ihrer jeweils gültigen Form) einhält.
- 17.4** Der Käufer verpflichtet sich und garantiert, dass er sich nicht bewusst ist und absolut keinen Grund zu der Annahme hat, dass das für die Zahlung verwendete Geld aus Geldwäsche oder anderen Aktivitäten stammt oder stammen wird, die nach den geltenden Gesetzen oder Bestimmungen als illegal gelten oder anderweitig durch eine internationale Konvention oder Vereinbarung verboten sind, und der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer vernünftigerweise anfordert, um alle geltenden Gesetze und

Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten.

18 Anwendbares Recht

- 18.1** Der Vertrag und sämtliche daraus folgenden oder damit in Zusammenhang stehenden nichtvertraglichen Verpflichtungen unterliegen und sind auszulegen gemäß dem am Firmensitz des Verkäufers geltenden Recht, ohne Berücksichtigung von dessen Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausgeschlossen. Der Käufer stimmt hiermit zur ausschließlichen Zuständigkeit der für den Firmensitz des Verkäufers zuständigen Gerichte für die Verhandlung sämtlicher Klagen oder Verfahren im Zusammenhang mit der Ware oder dem Vertrag oder damit in Zusammenhang stehenden nichtvertraglichen Verpflichtungen zu. Unbeschadet dessen kann der Verkäufer gemäß den nachstehenden Bestimmungen Klagen bei anderen zuständigen Gerichten oder für ein Schiedsverfahren einbringen.
- 18.2** Käufer und Verkäufer verzichten hiermit auf ein Geschworenenvorverfahren in sämtlichen Klagen, Verfahren oder Gegenklagen, die von einem Vertragspartner gegen den anderen eingebracht werden oder in sämtlichen Angelegenheiten folgend aus oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder einer Bestellung von Ware.
- 18.3** Sämtliche Rechtsstreite oder Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten betreffend dessen Gültigkeit, Verletzung, Beendigung oder Nichtigkeit können im ausschließlichen Ermessen des Verkäufers auch endgültig entschieden werden gemäß den Schlichtungs- und Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere gemäß diesen Regeln bestellte Schiedsrichter. Das Schiedsgericht tagt am Sitz des Verkäufers. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

19 Sprache

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind in englischer Sprache erstellt. Wurden diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt und treten Unterschiede der Bedeutung und Interpretation auf, ist die englischsprachige Version die maßgebliche Sprache dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

-----ENDE-----

Annex ./1

1 Eingeschränkte Lizenz

- 1.1** Die Lenzing Aktiengesellschaft, Werkstraße 2, A-4860 Lenzing, Österreich, ist Inhaber der Wortmarke "LENZING" (die "**Lizenzmarke**"). Die Lizenzmarke ist in mehr als 145 Ländern rund um den Globus registriert, aber nicht in jedem einzelnen Land weltweit, und sie ist für verschiedene Waren und Dienstleistungen registriert.
- 1.2** Mit Wirksamkeit zur Lieferung (gemäß den Allgemeinen Verkaufsbedingungen) gewährt die Lenzing Aktiengesellschaft dem Käufer eine eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der Lizenzmarke gemäß den folgenden Bestimmungen.
- 1.3** Die Lenzing Aktiengesellschaft gewährt dem Käufer die nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht sublizenzierbare und unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Lizenzmarke als Teil der Typ-Bezeichnung von Fasern, die vom Kunden für Fasern und Faserprodukte verwendet werden (wie "LENZING™ Modal" oder "LENZING™ Lyocell"), vorausgesetzt jedoch, dass diese Produkte des Käufers zumindest aus 30% der Waren (wie in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen definiert) des Verkäufers (wie in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen definiert) bestehen; ein solches Nutzungsrecht der Lizenzmarke wird im Folgenden als "**Lizenz**" bezeichnet. Innerhalb der im Folgenden festgelegten Beschränkung ist die Lizenz geografisch auf die Länder beschränkt, in denen die Lizenzmarke registriert ist.
- 1.4** Der Käufer hat die Lizenzmarke in Großbuchstaben und in Übereinstimmung mit den unter brandingservice.lenzing.com zur Verfügung gestellten Branding-Guidelines zu verwenden. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, bei der Verwendung der Lizenzmarke die von der Lenzing Aktiengesellschaft erteilte Anweisungen zu beachten. Jede darüber hinaus gehende Nutzung ist ausdrücklich untersagt. Insbesondere darf der Käufer die Lizenzmarke nicht als Güte- oder Qualitätssiegel verwenden oder den Eindruck erwecken, dass die Lizenzmarke eine Art Güte- oder Qualitätssiegel darstellen würde, und der Käufer darf keinesfalls den Eindruck erwecken, dass die Lenzing Aktiengesellschaft der Hersteller von Produkten sein würde, die die Waren enthalten. Ferner ist es dem Käufer untersagt, die Lizenz in einem Markenregister einzutragen.
- 1.5** Das Eigentum an der Lizenzmarke und dem damit verbundenen Goodwill liegt in und bei der Lenzing Aktiengesellschaft und der Käufer erkennt an, dass die Lenzing Aktiengesellschaft wertvolle Rechte an der Lizenzmarke besitzt. Außer ausdrücklich hierunter bestimmt, kann nichts hierunter dahingehend ausgelegt werden, dass Rechte, Eigentum oder Ansprüche an der Lizenzmarke übertragen oder gewährt werden. Weder der Käufer noch Dritte dürfen die Lizenzmarke oder Zeichen, welche mit der Lizenzmarke identisch oder verwechselbar ähnlich sind, in welcher Form und wo auch immer anmelden oder registrieren.
- 1.6** Jegliche Verwendung der Lizenzmarke, auch in Ländern, in denen die lizenzierte Marke nicht registriert ist, kommt ausschließlich Lenzing Aktiengesellschaft zu Gute. Im Falle, dass der Käufer durch die Verwendung der Lizenzmarke irgendwelche Rechte in Bezug auf die Lizenzmarke erwirbt, verpflichtet sich der Käufer diese Rechte an die Lenzing Aktiengesellschaft ohne Anspruch auf irgendeine Vergütung zu übertragen.
- 1.7** Auf begründete Anfrage der Lenzing Aktiengesellschaft hat der Käufer der Lenzing Aktiengesellschaft den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Lizenzmarke zu erbringen, u. a. durch Bereitstellung von Kopien von Werbematerialien, Verkaufsunterlagen und anderen geeigneten Dokumenten.
- 1.8** Der Käufer stimmt zu, dass alle Produkte, die er in Verbindung mit der Lizenzmarke verkaufen oder bereitstellen darf, von einer Qualität sind, die ausreicht, um den guten Ruf der Lenzing Aktiengesellschaft und der Lizenzmarke zu schützen. Zu diesem Zweck hat die Lenzing Aktiengesellschaft das Recht, die Verwendung der Lizenzmarke in Verbindung mit Produkten zu prüfen und zu genehmigen oder abzulehnen. Die Lenzing Aktiengesellschaft ist berechtigt, während der Laufzeit der jeweiligen Lizenz in angemessenen Zeitabständen Muster der Produkte zu testen, um die Einhaltung aller hierin festgelegten Bedingungen und Verpflichtungen durch den Käufer zu überprüfen und die Qualität der Produkte zu testen. Für die Zwecke dieser Prüfung hat der Käufer auf begründeten Wunsch der Lenzing Aktiengesellschaft oder der Vertreter der Lenzing Aktiengesellschaft Muster von Produkten zur Verfügung zu stellen, die in Verbindung mit der Lizenzmarke verkauft oder zur Verfügung gestellt werden, sowie die Informationen und Dokumente, die für eine solche Prüfung angemessener Weise erforderlich sind.
- 1.9** Der Käufer verpflichtet sich und garantiert: (i) die Lizenzmarke nicht missbräuchlich zu verwenden oder diese sonst auf irgendeine Art und Weise in Verruf zu bringen; (ii) während der gesamten Dauer, in der die Lizenzmarke geschützt ist, keine anderen Markennamen oder Markennamen, welche identisch zu oder verwechselbar ähnlich mit Teilen der

Lizenzmarke sind, in keiner Weise zu verwenden, die ein Irreführungspotenzial in Bezug auf die Lizenzmarke in sich birgt; und (iii) sich an alle anwendbaren Gesetze sowie sonstigen Rechtsvorschriften zu halten, welche sich auf die Darstellung und die Verwendung der Lizenzmarke beziehen (insbesondere Textilkennzeichnungsrechte oder Bestimmungen).

für diesen Anhang und werden hier durch Verweis aufgenommen.

- 1.10** Lenzing Aktiengesellschaft übernimmt in Bezug auf die Einräumung der Lizenz keine wie auch immer geartete Gewährleistung oder Haftung.
- 1.11** Diese Lizenz tritt mit Lieferung (wie in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen definiert) in Kraft und bleibt aufrecht, bis entweder (a) die Waren verkauft wurden oder (b) Lenzing Aktiengesellschaft die Lizenz unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist kündigt.
- 1.12** Das Recht, die Lizenz aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die Lenzing Aktiengesellschaft zur sofortigen Kündigung der Lizenz berechtigen, sind insbesondere (i) jeder Verstoß des Käufers gegen seine Verpflichtungen aus der Lizenz; (ii) jede Nutzung der Lizenzmarke auf oder in Verbindung mit anderen Produkten, die nicht die Waren enthalten; (iii) jede Handlung oder jedes Verhalten des Käufers, die nach vernünftigem Ermessen von Lenzing Aktiengesellschaft dem Ruf von Lenzing Aktiengesellschaft oder dem Ansehen oder dem Goodwill der Lizenzmarke schadet. Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen untersagt, kann diese Lizenz von Lenzing Aktiengesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der Käufer von einem Konkurs-, Auflösungs- oder Liquidationsverfahren oder einem anderen Verfahren mit ähnlichem Zweck oder Wirkung betroffen ist. Nach Kündigung dieser Lizenz hat der Käufer sofort jegliche Verwendung der lizenzierten Marke zu unterlassen.
- 1.13** Jegliche über diese Bestimmungen hinausgehende Verwendung der lizenzierten Marke oder jegliche Nutzung anderer Marken der Lenzing Aktiengesellschaft bedürfen ausdrücklich einer eigenen Lizenzvereinbarung.
- 1.14** Dieser Anhang ist als Teil der Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu verstehen, und als ein gemeinsames Regelwerk auszulegen und zu interpretieren. Die Bestimmung über das anwendbare Recht und die Streitbeilegung (Ziffer 18) sowie die Bestimmung „Verschiedenes“ (Paragraph 16) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten